

Nr.	Inhalt	Seite
A. Satzungen und Verordnungen		
16	Gefahrenabwehrverordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit im Gebiet der Stadt Meppen	37
17	Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 961 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Campingplatz Backemude“	40
18	Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Meppen in der Fassung vom 01.01.2005	41
B. Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne		
19	Inkrafttreten der 126. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen – Campingplatz Backemude	41
C. Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen		
20	Bauleitplanung der Stadt Meppen Bebauungsplan Nr. 134.3 der Stadt Meppen, Baugebiet: Schützenstraße/Hafenstraße – Teilgebiet III“ Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	42
D. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates und der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Rates		
21	4. Sitzung des Ausschusses für Schulen und Kindertagesstätten am Dienstag, 07.03.2023, 17:00 Uhr im Raum 131 im 1. Obergeschoss der Kardinal-von-Galen-Schule	44
E. Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften		
22	Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 3 Nds. Straßengesetz über die Widmung von Straßen im Gebiet der Stadt Meppen	44
F. Sonstige Bekanntmachungen		

A. Satzungen und Verordnungen

16 Gefahrenabwehrverordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit im Gebiet der Stadt Meppen

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Schutz der öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen
- § 4 Gefahren von Grundstücken
- § 5 Fahrzeuge in öffentlichen Anlagen
- § 6 Hundehaltung und Tierlärm
- § 7 Eisflächen
- § 8 Hausnummern
- § 9 Kinderspielplätze
- § 10 Offenes Feuer im Freien
- § 11 Ausnahmen
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Geltungsdauer und Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) i.V.m. § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) hat der Rat der Stadt Meppen in seiner Sitzung am 23.02.2023 für das Gebiet der Stadt Meppen folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Stadt Meppen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Öffentliche Verkehrsflächen
Alle Straßen, Fahrbahnen, Wege, Plätze, Markt- und Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, Treppen, Hauszugangswege und -durchgänge, Rinnsteine, Regenwassereinläufe, Dämme, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Verkehrsinseln oder sonstige Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden; dies gilt auch, wenn sie in Anlagen liegen, die im Privateigentum stehen.
2. Öffentliche Anlagen
Alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Bushaltestellen, Buswartehäuschen, Brunnenanlagen, Erholungsanlagen, Gewässer und Uferanlagen, Badeanlagen, Friedhöfe, Schulhöfe, Toilettenanlagen, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken, auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

§ 3 Schutz der öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen

1. Personengruppen ist es verboten, sich an folgenden Orten niederzulassen, um größere Mengen Alkohol zu trinken: in den Fußgängerbereichen Markt, Domhof, Kirchstraße, Zum Stadtgraben, Am Neuen Markt, Hasestraße, Windthorstplatz, Bahnhofstraße, auf dem Bahnhofsvorplatz, auf dem Stadtwall einschließlich Gedenkstätte für Kriegsoffer und Schülerwiese, auf dem Leinpfad am Dortmund-Ems-Kanal, auf öffentlichen Bänken und Sitzgruppen sowie in Buswartehäuschen. Ausgenommen von dem Verbot sind genehmigte Außenausschankflächen.
2. Es ist untersagt, in öffentlichen Anlagen zu übernachten sowie Bänke zum Schlafen zu benutzen.
3. Das Aufnehmen aller in öffentlichen Verkehrsflächen liegenden Abdeckungen, insbesondere von Gossenkanälen, Abwasser- und Kabelschächten und von Strom- und Wasserleitungsverschlüssen ist nur den Ver- und Entsorgungsunternehmen und den von diesen beauftragten Personen gestattet.
4. Es ist verboten, auf öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Notrufanlagen, Brunnen, Bäume, Kabelverteilerschächte sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung und dem Fernmeldewesen dienen, zu erklettern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden.

§ 4 Gefahren von Grundstücken

1. Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen und Tiere verletzt und Sachen beschädigt werden können, dürfen nur in einer Höhe von mindestens 2,50 Metern über dem Erdboden angebracht werden. Ausgenommen sind Weidezäune.
2. Eiszapfen an Dachrinnen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen und Sachen bilden, sind zu entfernen.
3. Über die Grundstücksgrenze hinausragende Zweige von Bäumen und Sträuchern sind über den öffentlichen Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen und Parkspuren bis zu einer Höhe von 4,50 m zu beseitigen.
4. Verantwortlich für die Beseitigung ist der*die Grundstückseigentümer*innen, von dessen Grundstück der Bewuchs stammt. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des*der Eigentümer(s)*in der*die Erbbauberechtigte verantwortlich.

§ 5 Fahrzeuge in öffentlichen Anlagen

Das Fahren bzw. das Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art sowie von Wohnwagen und Anhängern in öffentlichen Anlagen, die nicht von den Regelungen der Straßenverkehrsordnung erfasst werden, ist untersagt.

§ 6 Hundehaltung und Tierlärm

1. Hundehalter*innen und Hundeführer*innen sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier auf öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen
 - a) unbeaufsichtigt umherläuft,
 - b) Personen oder Tiere anspringt oder anfällt,
 - c) öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen mit Kot verunreinigt oder beschädigt.
 Nach der Verunreinigung durch Kot ist der*die Hundehalter*in bzw. Hundeführer*in unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.
2. Hunde sind auf allen öffentlichen Verkehrsflächen innerhalb besiedelter Gebiete sowie bei öffentlichen Veranstaltungen an einer kurzen Leine zu führen. Ausgenommen hiervon ist die Hundefreilauffläche.
3. Auf Kinderspielflächen, Bolzplätzen, Sportanlagen, Schulhöfen und auf Geländen von Kindertagesstätten dürfen Hunde nicht mitgenommen werden. Hiervon ausgenommen sind Blindenführhunde.

4. Tiere sind so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass niemand in seiner Ruhe gestört wird. Hundehalter*innen haben dafür zu sorgen, dass anhaltendes lautes Gebell und Heulen unterbleibt.

§ 7 Eisflächen

1. Das Betreten oder Befahren von nicht tragfähigen Eisflächen auf öffentlichen Gewässern im Stadtgebiet ist verboten und erfolgt in jedem Fall auf eigene Gefahr.
2. Es ist verboten, Löcher in das Eis zu schlagen oder Steine, Gegenstände oder abstumpfende Materialien auf die Eisflächen zu bringen.

§ 8 Hausnummern

1. Jeder*jede Eigentümer*in eines bebauten Grundstücks hat dafür Sorge zu tragen, dass die zugeteilte Hausnummer zur Straßenseite hin gut sichtbar angebracht wird und lesbar erhalten bleibt. Die Schilder bzw. Ziffern sollten die Mindesthöhe von 10 cm nicht unterschreiten.
2. Bei Neubauten und Umbauten muss die Hausnummer binnen 14 Tagen nach Beginn der Benutzung angebracht werden.

§ 9 Kinderspielplätze

Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten,

- a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen,
- b) zu rauchen oder alkoholische Getränke mit sich zu führen und zu verzehren,
- c) Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder einzugraben,
- d) mit Motorfahrzeugen aller Art zu fahren. Hiervon ausgenommen sind elektrische Krankenfahrstühle.

§ 10 Offenes Feuer im Freien

1. Das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern ist verboten. Offene Feuer, die durch andere gesetzliche Regelungen gestattet sind, bleiben von dieser Regelung ausgenommen.
2. Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Vor der Entzündung des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.

§ 11 Ausnahmen

Die Stadt Meppen kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung ist schriftlich zu erteilen und ist jederzeit den berechtigten Personen auf Verlangen zur Kontrolle vorzuzeigen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig gem. § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten dieser Verordnung zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
3. Die Möglichkeit der Ahndung nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, dem Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz sowie spezialgesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 13 Geltungsdauer und Inkrafttreten

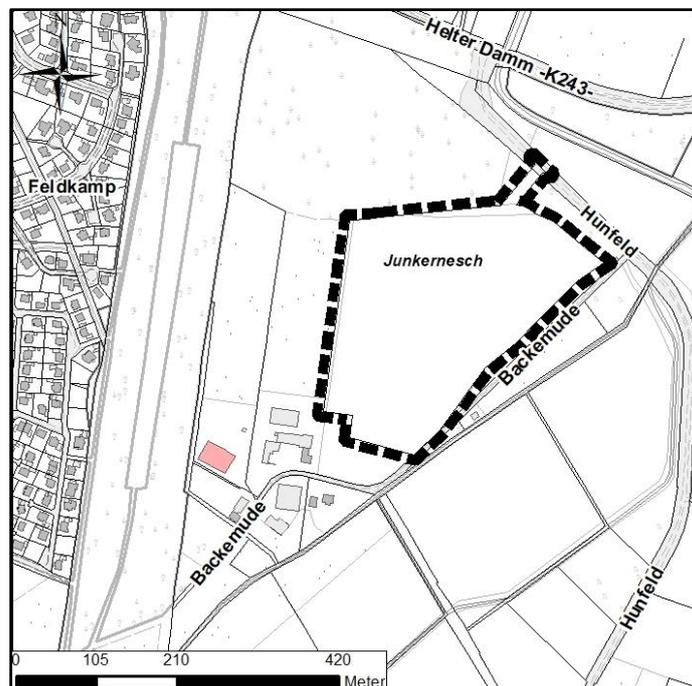
1. Diese Verordnung tritt am 01. April 2023 in Kraft.
2. Sie tritt spätestens 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.

Meppen, den 23.02.2023

Stadt Meppen
Helmut Knurbein
Bürgermeister

17 Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 961 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Campingplatz Backemude“

Der Rat der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 961 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Campingplatz Backemude“ nebst Begründung mit Umweltbericht gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 961 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Campingplatz Backemude“, ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt:



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 961 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Campingplatz Backemude“ nebst Begründung und Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung können Sie gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Fachbereich Stadtplanung der Stadt Meppen, Kirchstraße 2, Zimmer Nr. 105, 49716 Meppen, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger

Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Meppen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Meppen, 23. Februar 2023
Stadt Meppen
Der Bürgermeister

18 Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Meppen in der Fassung vom 01.01.2005

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 5 S. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meppen in seiner Sitzung am 23.02.2023 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Meppen in der Fassung vom 01.01.2005 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die Aufhebungssatzung tritt zum 01.03.2023 in Kraft.

Meppen, 24.02.2023

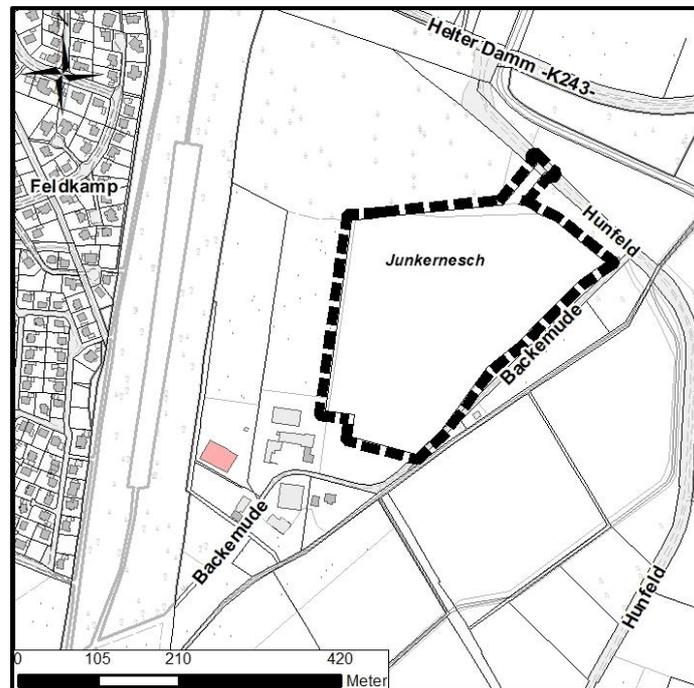
Helmut Knurbein
Bürgermeister

B. Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne

19 Inkrafttreten der 126. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen – Campingplatz Backemude

Die vom Rat der Stadt Meppen in seiner Sitzung am 3. November 2022 beschlossene 126. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen – Campingplatz Backemude nebst Begründung mit Umweltbericht wurde dem Landkreis Emsland gemäß § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuch (BauGB) zur Genehmigung vorgelegt. Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 8. Februar 2023 (Aktenzeichen: 65-610-301-01/126) die 126. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen – Campingplatz Backemude nebst Begründung mit Umweltbericht genehmigt. Der räumliche Geltungsbereich der 126. Änderung des

Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Die 126. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen – Campingplatz Backemude nebst Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung können gemäß § 6 BauGB im Fachbereich Stadtplanung, Kirchstraße 2, Zimmer 105, 49716 Meppen während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Mit dieser Bekanntmachung wird die 126. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen – Campingplatz Backemude wirksam.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Meppen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Meppen, 23. Februar 2023
 Stadt Meppen
 Der Bürgermeister

C. Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen

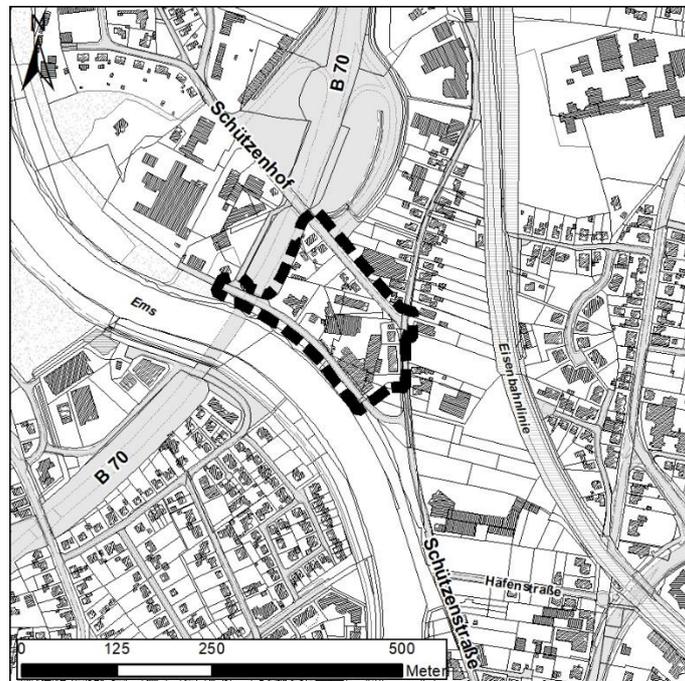
20 Bauleitplanung der Stadt Meppen

Bebauungsplan Nr. 134.3 der Stadt Meppen, Baugebiet: Schützenstraße/Hafenstraße – Teilgebiet III“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Mit der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 134.1 und 134.2 hat die Stadt Meppen das Ziel verfolgt, die planungsrechtlichen Grundlagen für die Umsetzung der im städtebaulichen Entwicklungskonzept benannten und fortzuentwickelnden Stadtumbaumaßnahmen im Bereich des alten Emshafens an der Schützenstraße zu schaffen. Mit dem Bebauungsplan Nr. 134.3 soll nun der bisher nicht überplante Bereich des Sanierungsgebietes an der Schützenstraße bis zur B70 ebenfalls an diese Ziele angepasst werden. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 134.3 der Stadt Meppen, Baugebiet:

„Schützenstraße/Hafenstraße – Teilgebiet III“ sollen hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Der Verwaltungsausschuss der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 14. Oktober 2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 134.3 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Schützenstraße/Hafenstraße – Teilgebiet III“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 BauGB bekannt gemacht. Der Geltungsbereich des Bauleitplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB sollen die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung am Dienstag, den 7. März 2023 um 18:00 Uhr im Ratssaal der Stadt Meppen, Kirchstraße 3, 49716 Meppen öffentlich vorgestellt werden. Während des Termins besteht die Gelegenheit sich über die Planungsabsichten zu informieren und durch das Vorbringen von Anregungen die weitere Planung zu beeinflussen.

Meppen, 23. Februar 2023
Stadt Meppen
Der Bürgermeister

D. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates und der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Rates

21 4. Sitzung des Ausschusses für Schulen und Kindertagesstätten am Dienstag, 07.03.2023, 17:00 Uhr im Raum 131 im 1. Obergeschoss der Kardinal-von-Galen-Schule

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 08.11.2022
4. Mitteilungen der Verwaltung
5. Einwohnerfragestunde
6. Kita-Entwicklungsplan 2024 - 2026
7. Bekenntnisschulen - Hasebrinkschule und Overbergschule
8. Verschiedenes

Meppen, 24.02.2023

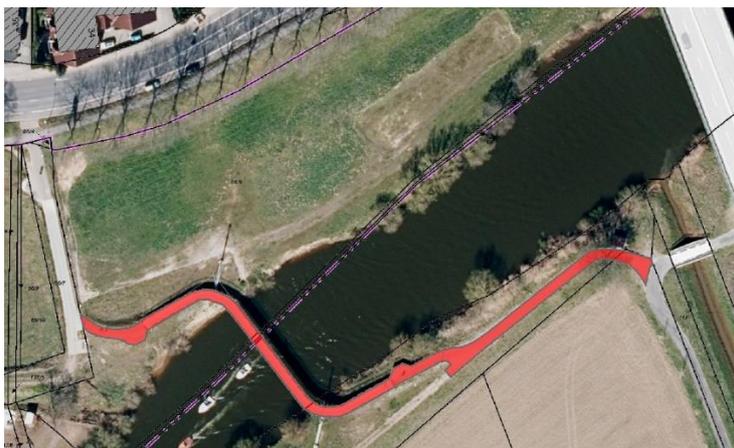
Helmut Knurbein
Bürgermeister

Weitere Informationen unter www.meppen.de/ratsinfo.

E. Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften**22 Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 3 Nds. Straßengesetz über die Widmung von Straßen im Gebiet der Stadt Meppen**

Widmung der Ostroleka-Brücke sowie der Wegeverbindung für den öffentlichen Fuß- und Radverkehr

Die Ostroleka-Brücke sowie die Wegeverbindung (Gemarkung Meppen, Flur 31, Flurstücke 66/8, 138/1, 68 und Flur 41, Flurstücke 125/35, 123/1 und 118/1) wurde gem. § 6 NStrG durch den Beschluss des Rates vom 23.02.2023 als Fuß- und Radweg für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Verkehrsübergabe erfolgte am 06.07.2018. Der Umfang der gewidmeten Fläche ist in dem folgenden Übersichtsplan rot markiert.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann bei diesem Gericht auch in elektronischer Form eingelegt werden (§ 55a VwGO).

Meppen, 24.02.2023

Helmut Knurbein
Bürgermeister

F. Sonstige Bekanntmachungen

Impressum:

Herausgeber: Stadt Meppen – Der Bürgermeister

Postfach 1751, 49707 Meppen

T 05931 . 153-0 | F 05931 . 153-5-253 | E amtsblatt@meppen.de

Die Verkündung des elektronischen Amtsblattes für die Stadt Meppen erfolgt durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse <https://www.meppen.de/amtsblatt>.